
Richtlinie über die Verwendung der Ortschaftsbudgets der Stadt Aschersleben

§ 1 Zweck

(1) Die Stadt Aschersleben stellt ihren Ortschaften jährlich Ortschaftsbudgets zur Verfügung, um ortsnahe Entscheidungen zu Kleinreparaturen, geringfügigen Instandhaltungen und besonderen dörflichen Anlässen zu ermöglichen.

(2) Die Richtlinie regelt Zuständigkeiten, Verfahren und zulässige Verwendungszwecke.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), insbesondere § 84 KVG LSA,
- die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung,
- die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO).

(2) Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sind zu beachten.

§ 3 Höhe und Bereitstellung

(1) Jede der 11 Ortschaften erhält ein jährliches Ortschaftsbudget in Höhe von **5.000 Euro**.

(2) Die Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse bzw. Haushaltsgenehmigung.

(3) Nicht verausgabte Mittel verfallen zum Jahresende. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Kämmerei zulässig.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Über die Verwendung des Ortschaftsbudgets entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen dieser Richtlinie.

(2) Der Ortsbürgermeister ist bis zu einer Wertgrenze von **1.000 Euro brutto je Einzelmaßnahme** allein entscheidungsbefugt. Die Entscheidungen sind dem Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(3) Maßnahmen über der Wertgrenze nach Absatz 2 bedürfen eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(4) Aufgaben, die nach Gesetz oder Hauptsatzung ausschließlich dem Stadtrat, seinen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind, können nicht aus dem Ortschaftsbudget finanziert werden.

§ 5 Zulässige Verwendungszwecke

(1) Das Ortschaftsbudget darf insbesondere verwendet werden für:

- **Kleinreparaturen und geringfügige Instandhaltungen**
an ortschaftsbezogenen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bänke, Spielgeräte, Hinweisschilder, Ausstattung von Dorfgemeinschaftshäusern) sowie an Anlagen des Ortsbildes (z.B. Pflanzungen, kleinere Reparaturen an Einfriedungen, Beschilderungen).
- **Besondere dörfliche Anlässe und Veranstaltungen**
zur Pflege des örtlichen Brauchtums, der kulturellen Tradition und des Gemeinschaftslebens (z.B. Dorf- und Ortsteilfeste, Jubiläen, Gedenkveranstaltungen, Advents- oder Ernteveranstaltungen).

(2) Die Maßnahme muss einen unmittelbaren Bezug zur jeweiligen Ortschaft haben.

(3) Unzulässig ist insbesondere die Verwendung für:

- laufende Pflichtaufgaben der Stadt,
- Personalkosten der Stadt,
- laufende Betriebskosten städtischer Einrichtungen,
- parteipolitische oder rein private Zwecke.

(4) Entstehen durch nach Abs 1 geleisteten Zahlungen dauerhafte Folgekosten, sind diese aus dem jeweiligen jährlichen Ortsbudget zu begleichen.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Verwendung von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget können stellen:

- der Ortsbürgermeister,
- Mitglieder des Ortschaftsrates,
- ortsansässige Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen,
- in begründeten Fällen einzelne Einwohner der Ortschaft.

(2) Der Antrag soll enthalten:

- **Kurzbeschreibung der Maßnahme,**
- **voraussichtliche Kosten,**
- **Begründung** (Nutzen für die Ortschaft),
- **geplanten Zeitraum** der Durchführung.

(3) Für Anträge wird ein einheitliches Formular bereitgestellt (z.B. im Intranet der Stadt Aschersleben).

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet durch Beschluss, soweit nicht der Ortsbürgermeister nach § 4 Abs. 2 zuständig ist.

(5) Die Zahlungsabwicklung erfolgt über die für kommunale Beziehungen zuständige Organisationseinheit. Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar auf Grundlage ordnungsgemäßer Belege.

§ 7 Nachweis und Kontrolle

(1) Für jede Ortschaft wird jährlich eine Übersicht über die Verwendung des Ortschaftsbudgets geführt.

(2) Der Ortsbürgermeister ist für die Dokumentation der Maßnahmen und die fristgerechte Vorlage der Belege bei der für kommunale Beziehungen zuständigen Organisationseinheit verantwortlich. Diese prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit

§ 8 Verhältnis zu anderen Förderungen

(1) Das Ortschaftsbudget ergänzt bestehende Förderprogramme und Zuschüsse der Stadt Aschersleben.

(2) Eine Doppelförderung derselben Maßnahme aus verschiedenen städtischen Haushaltsstellen ist unzulässig. Vereine und Initiativen die aus dem Ortschaftsbudget gefördert werden, werden nachrangig bei anderen Zuschüssen der Stadt berücksichtigt.

(3) Stehen Drittmittel (z.B. Förderprogramme, Spenden) zur Verfügung, sind diese vorrangig einzusetzen; das Ortschaftsbudget kann ergänzend genutzt werden.

§ 9 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese Richtlinie tritt am **[Datum einsetzen]** in Kraft.

(2) Sie ist nach **drei Jahren** im Hinblick auf Praxistauglichkeit und Angemessenheit zu evaluieren; der Stadtrat kann Anpassungen beschließen.
